

Hausanschrift:
Lennéstr. 39, 2. OG

Postanschrift:
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn

Tel.: 0228/73-7925
Fax: 0228/73-4869

LSHillgruber@jura.uni-bonn.de

Schriftliche Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz

am 26. Juni 2013

Prof. Dr. Christian Hillgruber

I. Allgemeines

Alle drei vorliegenden Gesetzentwürfe¹ betreffen die explizite Aufnahme von Kinderrechten in den Verfassungswortlaut des Grundgesetzes.

Insgesamt gleichen sich alle drei Entwürfe darin, dass sie eine allgemeine Regelung eines auf Förderung, Schutz und Entscheidungsbeteiligung gerichteten Kinderrechts vorschlagen, das in Art. 6 GG in seiner bisherigen Fassung eingefügt werden soll. In der Vergangenheit diskutierte Vorschläge wie die Aufnahme eines eigenen Kataloges an speziell auf Kinder ausgerichteten Grundrechten wird von keiner Seite mehr angedacht.

¹ BT-Drs. 17/10118; 17/11650; 17/13223.

Das Grundproblem der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung ist jedoch allen Entwürfen gemeinsam: Das Grundgesetz konzipiert die in ihm niedergelegten Grundrechte ausweislich des Art. 1 Abs. 2 GG in Anknüpfung an die naturrechtlich begründete, europäisch-atlantische Tradition als *Menschenrechte*, die jedem Menschen kraft seines Mensch-Seins zustehen, ohne dass die Grundrechtsberechtigung an weitere konstitutive Merkmale anknüpfen würde. Eine gewisse Einschränkung gilt nur hinsichtlich der Staatsangehörigkeit für die sog. Deutschen-Grundrechte; eine personelle Beschränkung von Grundrechten nach anderen Kriterien ist dem Grundgesetz jedoch unbekannt. Damit sind bereits auf Basis geltenden Verfassungsrechts Kinder umfassend grundrechtsfähig.² Die Aufnahme expliziter *Kinderrechte* und damit eine Abstufung der Grundrechte anhand des Alters wäre daher ein Fremdkörper im System des Grundgesetzes³ und würde die Frage aufwerfen, ob nicht auch anderen (vermeintlich) besonders schutzbedürftigen Personengruppen eigenständige Rechtspositionen einzuräumen wären.⁴ Zu denken wäre einerseits aufgrund derselben Erwägung an „Sondergrundrechte“ für besonders alte Menschen, andererseits aufgrund anderer Einschränkungen für Kranke und Behinderte. Diese Fragestellung wird jedoch in keinem der Entwürfe reflektiert.

Die davon unabhängige Frage der Möglichkeit zu eigenständiger Geltendmachung und Durchsetzung der bereits bestehenden Grundrechtspositionen (sog. Grundrechtsmündigkeit) würde auch durch die Einfügung spezieller Kinderrechte nicht gelöst, sondern sich für die neu festzulegenden Rechte in gleicher Weise stellen wie für bestehende Regelungen des Grundrechtskatalogs, es sei denn die Kinder sollen durch die vorgeschlagenen Bestimmungen letztlich doch nur „Objekte“ eines verstärkten staatlichen Schutzes und staatlicher Fürsorge werden, wofür es aber keiner subjektiven Kinderrechte bedürfte.

II. Gesetzentwurf SPD (BT-Drucks. 17/13223)

² Vgl. BVerfGE 24, 119 (144); 37, 217 (252); 55, 171 (179); 72, 155 (172); 79, 51 (63); 103, 89 (107); 104, 373 (392); 121, 69 (93); HessStGH, NJW 1966, 31 (32): „Als Kind [...] besitzt der junge Mensch - gleichgültig in welchem Alter er steht - [...] bereits alle verfassungsmäßigen Grundrechte (Grundrechtsfähigkeit). [...] Der junge Mensch ist nicht rechtloses Objekt in der Hand seiner Erziehungsträger, sondern er steht ihnen als Persönlichkeit mit eigenen, von ihrem Zutun unabhängigen Rechten gegenüber“.

³ Eine Ausnahme bildet insoweit nur das (aktive und passive) Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG).

⁴ Vgl. *Gregor Kirchhof*, Kinderrechte in der Verfassung - zur Diskussion einer Grundgesetzänderung, ZRP 2007, 149 (151).

Nach dem Gesetzentwurf der SPD⁵ soll ein neuer Absatz 2 das Kinderrecht „auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“ festlegen.

Soweit die Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs das „Recht [jedes Kindes] auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit“ garantiert, droht die Vorschrift in eine unaufgelöste Kollision zu den Rechten des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu geraten, auf die der Entwurf sogar explizit Bezug nimmt.⁶ Denn diese Vorschriften gewährleisteten bereits auf Basis geltenden Verfassungsrechts Kindern ein entsprechendes vollumfängliches Persönlichkeitsrecht⁷. Entweder müssten beide Grundrechte künftig nebeneinander anwendbar bleiben und zu einem gegenüber Erwachsenen verstärkten Grundrechtsschutz führen, oder aber der Persönlichkeitsschutz wäre je nach Alter des Betroffenen gespalten, wodurch ein an sich einheitliches Grundrecht bzw. dessen Schutzbereich ohne Not zerrissen würde.⁸

Auch wenn die Begründung des Gesetzentwurfes beteuert, das „besondere Verhältnis zwischen dem Vorrang der Elternverantwortung und dem staatlichen Wächteramt [bliebe] unberührt“⁹, erscheint dies angesichts der künftigen Regelungssystematik zweifelhaft: Der neue Absatz 2 Satz 3 würde lauten: „Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“ Erst der dann folgende künftige Absatz 3 (= Absatz 2 der jetzigen Fassung) würde „das natürliche Recht der Eltern“ ansprechen. Das staatliche Wächteramt würde demnach zumindest systematisch dem Elternrecht vorgelagert. So räumt die Begründung denn auch ein, die Neuregelung tangiere durchaus „die Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und zum Staat“¹⁰. Es geht also zumindest um eine Akzentverschiebung zugunsten des staatlichen Wächteramtes und zulasten des Elternrechts.

Es ist danach denkbar, dass nicht wie derzeit erst bei ernsthafter Gefährdung des Kindeswohles, sondern bereits vorgelagert unter Berufung auf Schutz und Förderung der Kinderrechte eine staatliche Einflussnahme unter Zurückdrängung des Elternrechts erfolgen können soll.

Konkret: Müssten Eltern (mit oder ohne Migrationshintergrund), wenn sie ihre Kinder nicht alsbald nach der Geburt in staatliche Obhut geben und in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, sondern,

⁵ BT-Drs. 17/13223 vom 23.04.2013.

⁶ Vgl. BT-Drs. 17/13223 vom 23.04.2013, S. 4.

⁷ BVerfGE 24, 119 (144). Wenn demgegenüber in der Literatur von einem „Menschwerdungsgrundrecht“ (*Christa Ditzen*, Das Menschwerdungsgrundrecht des Kindes, NJW 1989, 2519) oder einem „Recht auf Person-Werden“ (*Stefan Engels*, Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung, AöR 122 (1997), 212 (219 ff.)), so verkennt dies, dass Kinder bereits von Anfang an Menschen im Sinne des Grundgesetzes und damit (Rechts-)Personen sind.

⁸ Vgl. *Kirchhof* (Fn. 4), 150.

⁹ BT-Drs. 17/13223 vom 23.04.2013, S. 3; vgl. auch a.a.O.: „ohne die Elternrechte zu beschneiden“.

wie früher üblich, erst ab vollendetem dritten Lebensjahr in den Kindergarten gehen lassen wollen, wenn der Gesetzentwurf geltendes Verfassungsrecht würde, sich nunmehr vorhalten lassen, sie vernachlässigten die Bildung ihres Kindes? Dürfte der Staat fortan, um die Rechte des Kindes auf Entwicklung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Vernachlässigung effektiv zu erfüllen, den Besuch einer Kindertagesstätte ab dem ersten oder zweiten Lebensjahr zur rechtlichen Pflicht der Eltern machen, auch wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt?¹¹

Absatz 2 Sätze 2 und 3 lehnen sich an Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention¹² an und normieren die Beteiligung jedes Kindes in den es betreffenden Angelegenheiten.¹³ Doch eine entsprechende Mitwirkung kann nur abgestuft nach Alter und Entwicklung des Kindes erfolgen (Abs. 2 S. 3). Dies ist jedoch bereits nach bisher bestehender Gesetzeslage ohnehin der Fall. Danach werden Kindern auch bereits vor Erreichen der Volljährigkeit mit zunehmendem Alter weitreichendere eigene Entscheidungsbefugnisse eingeräumt¹⁴ und damit den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention genügt. Diese völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik verpflichtet nicht zu einer entsprechenden Umsetzung mit Verfassungsrang (vgl. Art. 4 UN-Kinderrechtskonvention, der nur von „geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ spricht). Auch die Vorteile einer entsprechenden Verankerung auf Verfassungsebene sind zweifelhaft: Die Regelung ist auch weiterhin mit der Bezugnahme auf Alter und Entwicklung des Kindes so unbestimmt, dass daraus kaum konkrete(re) gesetzgeberische Pflichten abzuleiten sein werden; vielmehr käme auch auf Basis der Neuregelung dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungsspielraum zu, welche Rechte in welchem Alter zuzugestehen sind, sodass eine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage und dadurch eine Verbesserung zugunsten des Kindeswohles und -schutzes damit nicht verbunden sind. Die Regelung ist damit obsolet.

Der vorgeschlagene Absatz 2 Satz 4 verpflichtet die staatliche Gemeinschaft auf Achtung, Schutz und Förderung der Kinderrechte; sie soll für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge tragen. Darin liegt die ausdrückliche Formulierung einer staatlichen Schutzpflicht, von der die Begründung selbst sagt, dass sie bereits „nach geltendem Recht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG hergeleitet wird.“¹⁵ Das bisherige Fehlen einer ausdrücklichen Normierung der Schutzpflicht führt jedoch nicht zur

¹⁰ BT-Drs. 17/13223 vom 23.04.2013, S. 3.

¹¹ Das BVerfG (E 60, 79, 94; 72, 122, 139) hat entschieden, dass es nicht „zur Ausübung des Wächteramtes des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gehörte, gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen“ (betreffend Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes nach Abschluss der Grundschule).

¹² Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II S. 122.

¹³ BT-Drs. 17/13223 vom 23.04.2013, S. 4.

¹⁴ Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB); Eheschließung (§§ 1303 f. BGB); Berufsausübung (§§ 112 f. BGB); Testierfreiheit (§ 2229 BGB); Grundrechtsmündigkeit im Asylrecht (§ 12 AsylVfG); Beantragung von Sozialleistungen (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB I); Religionsmündigkeit (§ 5 RelKEG).

¹⁵ BR-Drs. 17/13223 vom 23.04.2013, S. 4.

Notwendigkeit einer Verfassungsänderung. Vielmehr sind (bis auf den Sonderfall des Artikel 1 Absatz 1 Satz 2) Schutzpflichten sämtlich nicht explizit im Verfassungstext verankert,¹⁶ sondern ergeben sich erst aus der Interpretation der Grundrechte als ein System objektiver Wertenscheidungen. Daher erscheint es systematisch bedenklich, zugunsten von Kindern Schutzpflichten ausdrücklich in den Wortlaut des Grundgesetzes aufzunehmen. Daraus könnte sich nämlich künftig *e contrario* der Schluss ergeben, dass andere Schutzpflichten zugunsten anderer Grundrechtsträger gerade nicht (mehr) bestünden, was sicherlich nicht im Interesse und in der Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfs liegt.

Gleichzeitig ist eine entsprechende Schutzpflicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt, wonach der Staat „positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen“¹⁷ muss.

Im Übrigen soll im neuen Absatz 6 (= Absatz 5 der jetzigen Fassung) das angeblich diskriminierende Wort „unehelich“ durch „nichtehelich“ ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden; die Neufassung ist damit überflüssig, aber auch unschädlich.

III. Gesetzesentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 17/11650)

Der Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹⁸ ist sich ausweislich bereits des ersten Satzes der Analyse des (vermeintlichen) Problems selbst der Tatsache bewusst, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen bekräftigt hat, Kinder seien selbst Träger von Grundrechten.¹⁹ Daher erscheint es merkwürdig, dass dennoch als Problem angesehen wird, dass Kinder im Text des Grundgesetzes nicht explizit als Rechtssubjekte genannt werden. Denn zahlreiche unbestritten mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechte und Rechtsinhalte ergeben sich nicht explizit aus dem Text des Grundgesetzes, sondern erst aus dessen Auslegung, wie sie letztverbindlich durch das Bundesverfassungsgericht erfolgt. An dessen ständiger Rechtsprechung, die Kinder als Grundrechtsträger anerkennt, bestehen keine Zweifel, so dass bereits aufgrund des geltenden Verfassungsrechts eine Grundrechtsträgerschaft von Kindern zu bejahen ist. Warum ausgerechnet Kinderrechte im Verfassungstext explizit verankert werden sollen, andere ungeschriebene Grundrechte oder andere unerwähnt gebliebene Gruppen von Grundrechtsträgern dagegen nicht, ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht und ist auch nicht erklärlich.

¹⁶ Vgl. *Gregor Kirchhof*, Der besondere Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, AöR 129 (2004), 542 (544 m. Fn. 5).

¹⁷ BVerfGE 24, 119 (145).

Die Annahme, Reichweite und Grenzen der Grundrechte von Kindern bestimmten sich „in der grundrechtlichen Dogmatik nur innerhalb der Grenzen des durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG garantierten Elternrechts“,²⁰ ist unrichtig: In der primären Abwehrfunktion gegen den Staat ergeben sich Reichweite und Grenzen der Grundrechte von Kindern einzig und allein aus dem Schutzbereich der jeweils einschlägigen Einzelgrundrechte und werden durch Artikel 6 GG, insbesondere das Elternrecht, nicht präjudiziert.

Moniert wird auch, dass eine ausdrückliche Normierung der staatlichen Schutzpflicht gegenüber Kindern fehle.²¹ Wie bereits zum Gesetzentwurf der SPD (s.o.) erläutert, lassen sich auch sonstige grundrechtliche Schutzpflichten nicht unmittelbar aus dem Wortlaut ableiten. Die gegenüber diesem Entwurf geltend gemachten Bedenken hinsichtlich eines künftigen systematischen Umkehrschlusses auf die Existenz anderer Schutzpflichten gelten daher hier gleichermaßen.

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs soll „die Grundgesetzänderung so ausgestaltet sein, dass sie nicht zu einer materiellen Verschiebung des in Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG angelegten komplexen Verhältnisses zwischen Elternrecht und Elternverantwortung einerseits und dem staatlichen Wächteramt andererseits führt.“²² Dafür könnte die Systematik sprechen²³, doch ist die Formulierung des vorgeschlagenen Abs. 5 so weit und die damit begründete Verpflichtung des Staates auf das Wohl des Kindes so umfassend, dass eine darauf gestützte staatliche Intervention in das Elternrecht jedenfalls nicht ausgeschlossen ist. In diese Richtung deutet auch die nachfolgende Gesetzesbegründung: Wenn dort „das Ungleichgewicht zwischen Eltern- und Kinderrechten“²⁴ kritisiert und durch die (einseitige!) Stärkung von Kinderrechten ausgeglichen werden soll, kann dies notwendigerweise nicht ohne Einfluss auf das Eltern-Kind-Verhältnis bleiben. Die vorgesehene Textergänzung in Gestalt des neuen Absatz 5 sieht ausdrücklich Vorgaben für *alles* staatliche Handeln (Abs. 5 S. 2) vor. Eine Stärkung von Kinderrechten, die gerade durch ausgedehnte Schutzpflichten des Staates ermöglicht werden soll, führt unweigerlich zu einer Schmälerung des Elternrechts und einer Ausdehnung des staatlichen Wächteramtes. In der allgemeinen Begründung heißt es denn auch am

¹⁸ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012.

¹⁹ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 1; vgl. die Rechtsprechungsnachweise oben in Fn. 2.

²⁰ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 1.

²¹ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 1.

²² BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 4; ähnlich auch auf S. 5: „ohne die Elternrechte zu beschneiden“.

²³ Siehe Begründung, BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 5: „Durch die Einfügung als neuer Absatz 5, nach Absatz 4 und den Absätzen 2 und 3, die das Verhältnis von Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt regeln, wird die Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und dem Staat auch in systematischer Hinsicht verdeutlicht. [...] Das besondere Verhältnis zwischen dem Vorrang der Elternverantwortung und dem staatlichen Wächteramt, wie es in dem geltenden Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG geregelt ist, bleibt im Übrigen unberührt“.

²⁴ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 4.

Ende sybillinisch: „Die explizite Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz adressiert daher *vor allem* die staatliche Gemeinschaft.“²⁵

Wenn denn tatsächlich der „Vorrang der Elternverantwortung“²⁶ beibehalten werden soll und auch künftig die Beachtung der Kinderrechte und die Bestimmung des Kindeswohls vorrangig den Eltern und nur bei Kindeswohlgefährdung dem Staat obliegen soll,²⁷ muss dies unmissverständlich klargestellt werden.

Die Regelung des neuen Absatz 5 Satz 1 soll schließlich nur ein „Verfassungsauftrag an den Staat, der keine subjektiven Rechtsansprüche begründet, sondern ihn zu Schutzmaßnahmen verpflichtet.“²⁸ Abgesehen davon, dass sich dies aus dem avisierten Normtext („Jedes Kind hat das Recht auf...“) nur schwerlich entnehmen lässt, würde es sich hierbei demnach um eine Art Staatszielbestimmung handeln. In dieser rechtlichen Konstruktion liegt jedoch eine Gefahr, die dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfs zuwiderläuft: Würde ausdrücklich eine auf Kinderrechte und Kindeswohl ausgerichtete Staatszielbestimmung aufgenommen, könnte dies die auf Grundlage des jetzigen Verfassungsrechts und dessen Interpretation bereits bestehenden grundrechtlichen subjektiven Abwehr- und Schutzrechte der Kinder relativieren.²⁹

IV. Gesetzentwurf DIE LINKE (BT-Drucks. 17/10118)

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE³⁰ nimmt als neuen Absatz 2 das Kinderrecht „auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“ auf. Dieser Passus ist weitgehend wortgleich mit dem Gesetzentwurf der SPD. Nur die Formulierung „Jedes Kind hat ein Recht auf...“ wird durch „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf...“ ersetzt. Eine inhaltliche Differenz dürfte damit nicht verbunden sein, sodass die Ausführungen zum SPD-Entwurf entsprechend gelten.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 Satz 2 sieht die Achtung und den Schutz der Rechte der Kinder und Jugendlichen vor; Absatz 2 Satz 3 regelt die Sorge der staatlichen Gemeinschaft für kind- und jugendgerechte Lebensbedingungen. Abgesehen von der Ergänzung um die „Jugendlichen“ entspricht diese Regelung Absatz 2 Satz 4 des SPD-Gesetzesentwurfs; die obigen Einwände greifen

²⁵ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 4 (Hervorhebung vom Verf.); vgl. auch S. 5: „Schutz- und Förderungsaufträge, die sich vornehmlich an den Staat richten“.

²⁶ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 5.

²⁷ Vgl. BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 5.

²⁸ BT-Drs. 17/11650 vom 27.11.2012, S. 6.

²⁹ Vgl. *Kirchhof* (Fn. 4), 151.

³⁰ BT-Drs. 17/10118 vom 26.06.2012.

folglich auch hier. Ergänzt wird die Sicherstellung der bestmöglichen Förderung der Kinderrechte; dabei handelt es sich um einen objektiven Förderungsauftrag, gegen den die dargelegten Bedenken bestehen.

Soweit die Schaffung von „Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen“ geregelt wird, wird bereits durch die Formulierung „Rahmenbedingungen“ deutlich, dass es sich auch hier um einen objektiven Auftrag an die staatliche Gemeinschaft handelt, gegen den einerseits die aufgezeigten Einwände gegen nur objektive Regelungen eingreifen; gleichzeitig wird der analysierte, bereits jetzt bestehende Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung dieser Mitwirkungsmöglichkeiten noch deutlicher.

V. Fazit

Der Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der zurückhaltendste, wirft aber dennoch die oben genannten Schwierigkeiten und Zweideutigkeiten auf. Die Gesetzentwürfe von SPD und der LINKEN gehen noch darüber hinaus und stoßen damit auf noch weitergehende Bedenken; jedenfalls bei diesen Entwürfen ist eine Relativierung des Elternrechts vorgezeichnet.

Eine in sich unstimmige Grundkonzeption ist jedoch allen Entwürfen gemeinsam: Einerseits wird von allen drei Seiten eine Grundgesetzänderung für erforderlich gehalten; gleichzeitig wird eindringlich betont, an der bisherigen Grundkonzeption des Artikel 6 und insbesondere der Verantwortungsverteilung zwischen Eltern und Staat solle sich auch künftig nichts Entscheidendes ändern. Zudem wird zur Begründung der Neuregelung allenthalben auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen, die sich künftig im Wortlaut des Grundgesetzes niederschlagen solle. Eine Konkretisierung bereits bestehenden Verfassungsrechts durch Neuformulierung des Wortlauts ist jedoch unnötig und würde - sollte dies auch in anderen Fällen Schule machen - zu einer unüberschaubaren Aufblähung des Verfassungstextes führen. Sollte es bei einem Einzelfall bleiben, bestünde der Vorwurf der Inkonsistenz des Vorgehens.

Damit sind die Gesetzentwürfe sämtlich bestenfalls überflüssig, schlimmstenfalls kontraproduktiv. Für einen effektiven Kinderschutz ist eine Grundgesetzänderung nicht erforderlich; vielmehr gilt es, die bestehenden Regelungen konsequent zur Anwendung zu bringen.

Prof. Dr. Christian Hillgruber

Bonn, den 19.06.2013